



Strommarktgesetzgebung

Kantonale Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen
Arbeitstagung Bern 18. September 2008

Peter Betz

Mitglied der Geschäftsleitung VSE
Bereichsleiter Verbandsleistungen

Agenda

1. Wichtigste Elemente StromVG / StromVV
2. Wichtige Umsetzungstermine
3. Handlungsbedarf für EW's der öffentlichen Hand
4. Mögliche Konflikte der Rechnungsführung und Rechnungslegung
5. Rolle des Verbandes

Stromversorgungsgesetz (StromVG)



Die Marktöffnung erfolgt in zwei Etappen ab 2009 bzw. 2014.

- Jeder Endverbraucher hat das Recht auf Netzanschluss, Stromlieferung und angemessenen Preise.
- Netzbetreiber haben die Pflicht, Berechtigten den Netzzugang ohne Diskriminierung zu gewähren.
- Alle Strommarktteilnehmer haben das Recht auf Netzzugang und auf Einspeisung von Elektrizität ins Netz.
- Klare Vorgaben bezüglich Versorgungssicherheit.
- Netze und Energiegeschäft sind buchhalterisch getrennt.
- Betrieb Übertragungsnetz durch nationale Netzgesellschaft. Volle Eigentumsübertragung in fünf Jahren.
- EICom reguliert und überwacht die Einhaltung des Gesetzes.

3 © VSE

StromVG 23. März 2007



Wichtigste Regelungen StromVG (I)

- Art. 1 Zweck: sichere Stromversorgung und wettbewerbsorientierter Strommarkt
- Art. 2 Geltungsbereich: Netze mit 50 Hz Wechselstrom
- Art. 3 Kooperation und Subsidiarität
- Art. 4 Begriffe, Definitionen
- **Art. 5 – 15** **Pflichten Verteilnetzbetreiber**
- Art. 16 – 17 Grenzüberschreitende Lieferungen
- Art. 18 – 20 Nationale Netzgesellschaft
- Art. 21 – 23 Elektrizitätskommission (EICom)
- Art. 24 Internationale Vereinbarungen
- Art. 25 – 34 Auskunftspflicht, Strafen, Vollzug

4 © VSE

StromVG 23. März 2007

Wichtigste Regelungen StromVG (II)



Art. 5 – 15

Pflichten Verteilnetzbetreiber (I)

2. Kapitel

Versorgungssicherheit

Art. 5

Netzgebiete und Anschlussgarantie

- Zuteilung Netzgebiete durch Kantone
- Anschlusspflicht für Netzbetreiber (Bauzone)
- Wechsel von Spannungsebenen (Exit fee)

Art. 6

Lieferpflicht und Tarife für feste Endverbr.

- Pflicht zur Grundversorgung durch VNB (Menge/Qualität/Tarife <100 MWh/a)
- nichtdiskriminierende Stromtarife/Publikation
- Kostenträgerrechnung

Art. 7

Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung

5 © VSE

StromVG 23. März 2007

Wichtigste Regelungen StromVG (III)



Art. 5 – 15

Pflichten Verteilnetzbetreiber (II)

Art. 8

Aufgaben der Netzbetreiber

- Koordination der Tätigkeiten:
 - a. leistungsfähiges Netz
 - b. Organisation der Netze
 - c. Reserveleitungskapazität
 - d. techn./betriebliche Mindestanforderungen
- jährliche Information der EICom

Art. 9

Massnahmen bei Gefährdung der Versorgung

6 © VSE

StromVG 23. März 2007

Wichtigste Regelungen StromVG (IV)



Art. 5 – 15

Art. 10

Pflichten Verteilnetzbetreiber (III)

Entflechtung

- Unabhängigkeit des Netzbetriebs
- Buchhalterische Entflechtung

Art. 11

Jahres- und Kostenrechnung

Pflicht für VNB und ÜNB, Bericht an EICom

Art. 12

Information und Rechnungsstellung

Publikationspflicht für

- Netznutzungstarife/Elektrizitätstarife
- techn./betriebl. Mindestanforderungen
- Jahresrechnungen

transparente Rechnungsstellung für

- Netznutzung/Abgaben/Zuschläge/Elektrizität

StromVG 23. März 2007

Wichtigste Regelungen StromVG (V)



Art. 5 – 15

Art. 13

Pflichten Verteilnetzbetreiber (IV)

Netzzugang

Pflicht für diskriminierungsfreien Netzzugang für Dritte

Art. 14

Netznutzungsentgelt

- anrechenbare Kosten als Grundsatz
- Entrichtung je Ausspeisepunkt
- Kriterien: einfache Strukturen, distanzunabhängig, einheitlich nach Netz/Spannungsebene/Kundengruppe

Art. 15

Anrechenbare Netzkosten

- Betriebskosten inkl. SDL und Unterhalt
- Kapitalkosten Basis Anschaffungskosten

Agenda



1. Wichtigste Elemente StromVG / StromVV
2. Wichtige Umsetzungstermine
3. Handlungsbedarf für EW's der öffentlichen Hand
4. Mögliche Konflikte der Rechnungsführung und Rechnungslegung
5. Rolle des Verbandes

9 © VSE

Marktöffnung – Termine zur Umsetzung



- 1. Januar 2008 StromVG tritt mit einzelnen Ausnahmen in Kraft
- 1. April 2008 StromVV tritt mit dreimonatiger Verzögerung in Kraft
- 31. Aug. 2008 Veröffentlichungen der Netzbetreiber
- 31. Okt. 2008 1. Kündigungstermin für berechnete Endverbraucher
- 1. Januar 2009 Vollzug 1. Etappe Marktöffnung und KEV
- 1. Januar 2014 Vollzug 2. Etappe nach Bundesbeschluss mit fak. Ref.

10 © VSE

Agenda



1. Wichtigste Elemente StromVG / StromVV
2. Wichtige Umsetzungstermine
3. Handlungsbedarf für EW's der öffentlichen Hand
4. Mögliche Konflikte der Rechnungsführung und Rechnungslegung
5. Rolle des Verbandes

11 © VSE

Handlungsbedarf für grosse und kleine EVU der öffentlichen Hand



Organisatorisch

1. Gemeindeordnung und Reglemente auf Kompatibilität mit den neuen Gesetzen prüfen
2. Strategische Ausrichtung vom Unternehmen hinterfragen
3. Entflechtung von Netzbetrieb und Energievertrieb, bzw. Produktion
4. Bewertung der Netzinfrastruktur
5. Berechnung der Dienstleistung „Netznutzung“
6. Gestaltung von StromVG – konformen Tarifen

12 © VSE

Handlungsbedarf für grosse und kleine EVU der öffentlichen Hand



Informativ

1. Datenlieferung an die Bilanzgruppenverantwortlichen
2. Datenlieferung an den Lieferanten
3. Datenlieferung an die EICom
4. ggf. Datenlieferung an Grosskunden

13 © VSE

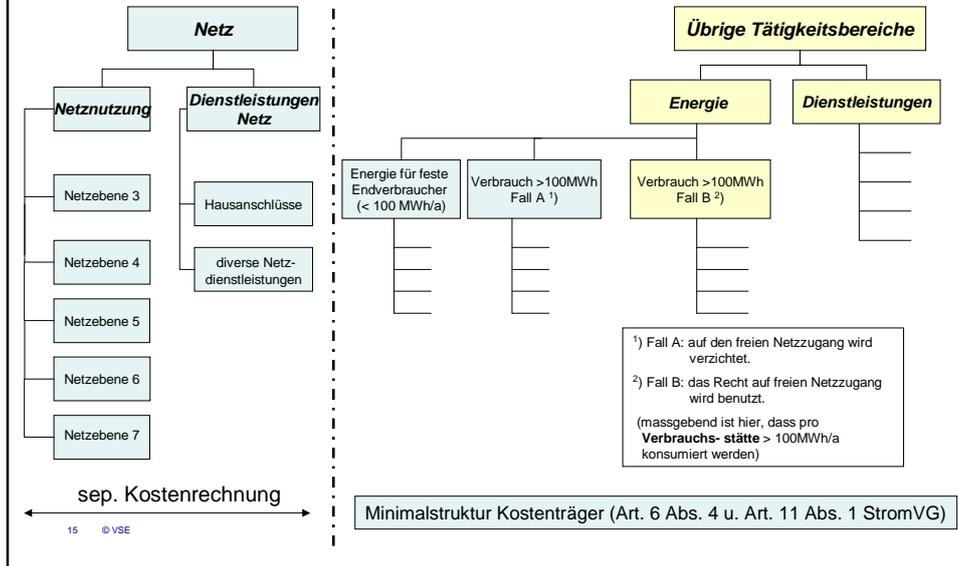
Agenda



1. Wichtigste Elemente StromVG / StromVV
2. Wichtige Umsetzungstermine
3. Handlungsbedarf für EW's der öffentlichen Hand
4. Mögliche Konflikte der Rechnungsführung und Rechnungslegung
5. Rolle des Verbandes

14 © VSE

Trennung von Netz und übrigen Tätigkeitsgebieten



Ausweisen der anrechenbaren Kosten

Minimalforderung StromVV Art. 7 Abs. 3

- Kalkulatorische Kapitalkosten der Netze
- Anlagen bewertet auf Basis Wiederbeschaffung
- Betriebskosten der Netze
- Kosten der Netze höherer Netzebenen
- Kosten der Systemdienstleistungen
- Kosten für das Mess- und Informationswesen
- Verwaltungskosten
- Kosten für Netzverstärkungen zur Einspeisung 7a / 7b
- Kosten für Netzanschlüsse und Netzkostenbeiträge
- Individuell in Rechnung gestellte Kosten
- Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen
- Direkte Steuern

Mögliche Konflikte betreffend Rechnungsführung und –legung der o.r. Körperschaften



Codierungsvorschlag Gridaccount

Esp. Kostenstelle			6	3	5	1	11	00	00	Indiv. Erweiterung
									Zähler (KST / KTR)	
									Kostengruppe (VSE Kostensystemschema Verteilnetze)	
Sparten	Unbundling	Netzebenen	KST / KTR			Äquivalent gemäss KRSV 2008		Vorschlag Codierung Gridaccount		
1. Allgemein 2. Wasser 3. Abwasser 4. Klefnicht 5. Gasversorgung 6. Elektrizität 7. Wärme 8. Kommunikation 9. Diverse	0. Verwaltung 1. Energie 2. Produktion 3. Netze 4. DL	3. NE3 Überregionales Verteilnetz 4. NE4 Transformation NE 3-5 5. NES Regionales Verteilnetz 6. 7. 0.	1. VKST 2. HKST 3. VKTR					Ausgehend von NE 7		
			Kontennummern HRM							
			861 Elektrizitätsversorgung							
			Personalkosten							
			300 Tag- & Sitzungsgelder			600 1		63726100 Tag- & Sitzungsgelder		
			301 Besoldungen			600 1		63726101 Besoldungen		
			Arbeitsgeberbeiträge AHV,			600 1		63726103 Arbeitsgeberbeiträge AHV,		
			303 IV, EO, FPK, ALV			600 1		63726104 IV, EO, FPK, ALV		
			304 Arbeitsgeberbeiträge PK			600 1		63726104 Arbeitsgeberbeiträge PK		
			Kranken- &			600 1		63726105 Kranken- &		
			305 Unfallversicherung			600 1		63726105 Unfallversicherung		
			309 Übrige Personalkosten			600 1		63726109 Übrige Personalkosten		
			Sachkosten							
			310 Büromaterial, Drucksachen			600 1		63726110 Büromaterial, Drucksachen		
			Anschaffungen Fahrzeuge,			200 1		63722111 Anschaffungen Fahrzeuge, Geräte,		
			211 (Postk., Mobilfunk, Telefon)			200 1		63722111 (Postk., Mobilfunk, Telefon)		

17 © VSE

Mögliche Fragen betreffend Rechnungsführung und –legung der o.r. Körperschaften



- Anpassung der Abschreiberegeln und Umgang mit den stillen Reserven
- Verzinsung bzw. zulässiger Zinssatz
- Ausschüttung von Überschüssen an Kunden in Form von Rabatten
- Was ist Abgabe an das Gemeinwesen und was ist Gewinnverwendung
- Investitionsplanung

18 © VSE

Agenda



1. Wichtigste Elemente StromVG / StromVV
2. Wichtige Umsetzungstermine
3. Handlungsbedarf für EW's der öffentlichen Hand
4. Mögliche Konflikte der Rechnungsführung und Rechnungslegung
5. Rolle des Verbandes

19 © VSE

Die Rolle des VSE im Strommarkt



Der VSE setzt sich für eine geordnete Umsetzung der Marktöffnung ein, indem er ...

- die Rahmenbedingungen politisch mitgestaltet (Kooperation und Subsidiarität!)
- für gleich lange Spiesse aller Beteiligten sorgt (Nichtdiskriminierung!)
- Grundlagen und Umsetzungsdokumente zur Strommarktöffnung im Projekt Merkur Access erarbeitet (hat)
- laufend über die Marktliberalisierung informiert (u.a. Hotline)
- Branche bei der Umsetzung mit Fachauskünften, Beratungen, Schulungen und Informationsanlässen unterstützt
- aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten an in der VSE-Schlichtungsstelle anbietet

Hauptziel: Rechtssicherheit und praktikable Umsetzung

20 © VSE

VSE-Schlichtungsstelle



- Ziel, Streitigkeiten innerhalb und mit der Branche ausserbehördlich beizulegen.
- Einverständnis wird in einer Schlichtungsvereinbarung festgehalten
- Beim VSE in Aarau angesiedelt.
- Schlichtungskommission bestehend aus unabhängigen Personen mit spezifischem Fachwissen, Präsident: Prof. Dr. iur. Thomas Pfisterer, alt Ständerat/Bundesrichter

VSE-Schlichtungsstelle ist für alle anrufbar und soll helfen, die Verfahren rascher, billiger und hoffentlich auch besser abzuwickeln.

21 © VSE

Klärung offener Punkte



- Kostenrechnungssheet: *Mandat durch EICom an VSE*
- Aufbau Informationsplattform: *Mandat durch EICom an VSE*
- Rechnungsstellung: *Weisung EICom betr. Vergleichbarkeit*
- Handhabung „WACC“: *Weisung EICom betr. Zinssätze*
- Handhabung der Gestehungskosten für Strompreise: *Weisung EICom*
- Konsultation Branchendokumente: *ab 2009 (Art. 27 Abs. 4 StromVV)*
- Qualitätskennzahlen: *Interesse EICom an Standardzahlen*
- Bestehende Lieferverträge: *2 Kategorien mit/ohne Netzzugang*
- Referenzperioden: *in Abklärung*
- Anmeldeverfahren KEV: *effizienter Prozess in Diskussion*

22 © VSE

Zusammenfassung



- Die Marktöffnung stellt die Branche vor grosse Herausforderungen
- Der Wille von Politik und Verwaltung ist eine Voraussetzung
- Gesetz- wie Verordnung sind ein politischer Kompromiss
- Die föderalistischen Netzstrukturen der Schweiz haben ihren Preis